



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 21.09.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/38

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0222.1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2020

Nachstehend wird ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kitzingen mit auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2020 veröffentlicht.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=tabelleAufbau&selectionname=12411-009r>.

Bevölkerungsstand am 30.06.2020

09675000	Landkreis Kitzingen	Unterfranken
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09675111	Abtswind, Markt	858
09675112	Albertshofen	2 317
09675113	Biebelried	1 184
09675114	Buchbrunn	1 098
09675116	Castell	820
09675117	Dettelbach, Stadt	7 271
09675127	Geiselwind, Markt	2 546
09675131	Großlangheim, Markt	1 544
09675139	Iphofen, Stadt	4 689
09675141	Kitzingen, Große Kreisstadt	21 996
09675142	Kleinlangheim, Markt	1 687
09675144	Mainbernheim, Stadt	2 256
09675146	Mainstockheim	1 911
09675147	Marktbreit, Stadt	4 015
09675148	Markt Einersheim, Markt	1 183
09675149	Marktsteft, Stadt	1 984
09675150	Martinsheim	1 021
09675155	Nordheim a. Main	1 026
09675156	Obernbreit, Markt	1 704
09675158	Prichsenstadt, Stadt	3 056
09675161	Rödelsee	1 843
09675162	Rüdenhausen, Markt	883

09675165	Schwarzach a. Main, Markt	3 620
09675166	Segnitz	829
09675167	Seinsheim, Markt	1 084
09675169	Sommerach	1 362
09675170	Sulzfeld a. Main	1 240
09675174	Volkach, Stadt	8 836
09675177	Wiesenbronn	1 063
09675178	Wiesentheid, Markt	4 836
09675179	Willanzheim, Markt	1 605
zusammen		91 367

Kitzingen, 17.09.2020

321-028/01.1-SchV11

Schulverband Sommerach

Das Landratsamt Kitzingen gibt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 KommZG

1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbands Sommerach vom 27.07.2020 Nr. 321-028/01.1-SchV11 und
2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

bekannt.

I. Genehmigung

Die Verbandssatzung des Schulverbands Sommerach wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt.

II. Verbandssatzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 Inkrafttreten

Der Schulverband Sommerach (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Sommerach.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Sommerach.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Volkach geführt.

§ 3 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von Euro 30 für jede Sitzung. Auswärtige Sitzungsteilnehmer erhalten zusätzlich eine pauschale Wegstreckenentschädigung von Euro 3,50 je Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30 Euro.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

- b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 19 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen in Höhe von 19 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen S. 186) außer Kraft.

Sommerach, 09.09.2020

Elisabeth Drescher
Schulverbandsvorsitzende

Kitzingen, 15.09.2020

321-028/01.1-SchV12

Schulverband Volkach

Das Landratsamt Kitzingen gibt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 KommZG

1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbands Volkach vom 07.07.2020 Nr. 321-028/01.1-SchV12 und
2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

bekannt.

I. Genehmigung

Die Verbandssatzung des Schulverbands Volkach wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt.

II. Verbandssatzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 Inkrafttreten

Der Schulverband Volkach (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Volkach.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Volkach.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Volkach geführt.

§ 3 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von Euro 30 für jede Sitzung. Auswärtige Sitzungsteilnehmer erhalten zusätzlich eine pauschale Wegstreckenentschädigung von Euro 3,50 je Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 38 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 38 Euro.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

- b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 19 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen in Höhe von 19 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen S. 180) außer Kraft.

Volkach, 08.09.2020

Heiko Bäuerlein
Schulverbandsvorsitzender

Kitzingen, 15.09.2020